

Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in Drochtersen im Landkreis Stade

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Aufgabe
- § 3 Deichverbandsgebiet
- § 4 Mitglieder
- § 5 Unternehmen, Plan
- § 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen
- § 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücken
- § 9 Deichverbandsschau
- § 10 Organe
- § 11 Aufgaben des Deichausschusses
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Deichausschusses
- § 13 Sitzungen des Deichausschusses
- § 14 Beschließen im Deichausschuss
- § 15 Amtszeit des Deichausschusses
- § 16 Zusammensetzung des Deichamtes
- § 17 Wahl des Deichamtes
- § 18 Amtszeit des Deichamtes
- § 19 Geschäfte des Oberdeichgrafen, der Deichgrafen (Abteilungsleiter) und des Deichamtes
- § 20 Aufgaben des Deichamtes
- § 21 Sitzungen des Deichamtes
- § 22 Beschließen im Deichamt
- § 23 Geschäftsführer
- § 24 Dienstkräfte
- § 25 Deichaufseher
- § 26 Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes
- § 27 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 28 Haushaltsplan
- § 29 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 30 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
- § 31 Prüfung der Jahresrechnung
- § 32 Entlastung des Deichamtes
- § 33 Beiträge
- § 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 35 Erhebung der Verbandsbeiträge, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 36 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 37 Anordnungsbefugnis
- § 38 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 39 Aufsicht
- § 40 Zustimmung zu Geschäften
- § 41 Verschwiegenheitspflicht
- § 42 Übergangsregelungen
- § 43 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen

Deichverband Kehdingen-Oste.

Er hat seinen Sitz in Drochtersen im Landkreis Stade.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und ein Deichverband im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 16.07.1974 (Nds. GVBl. S. 387) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung.
- (3) Der Deichverband Kehdingen-Oste ist Rechtsnachfolger des Deichverbandes Nordkehdingen, des Deichverbandes Südkehdingen, des Ostedeichverbandes I, des Ostedeichverbandes II und des Ostedeichverbandes III für den Teil des Verbandsgebietes rechts der Oste.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. den Schutz seines Verbandsgebietes vor Sturmfluten (Deichverteidigung) und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland
2. Deiche zu bauen, zu verstärken, zu erhöhen und zu erhalten
3. Deichverteidigungswege, Treibselräumwege, Sicherungsbauwerke zu bauen und zu erhalten
4. die Sicherung des Vorlandes
5. ein Deichbuch aufzustellen und zu führen
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Deichverbandsgebiet

- (1) Das Deichverbandsgebiet umfasst alle im Schutz des Deiches gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Abteilungen gegliedert, die folgende Bezeichnungen führen:
- Abteilung Nordkehdingen
 - Abteilung Oste I
 - Abteilung Oste II und III
 - Abteilung Südkehdingen
- (3) Das Verbandsgebiet und die einzelnen Abteilungen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und kann zusätzlich im Internet (www.dvko.de) oder während der Geschäftszeiten beim Deichverband Kehdingen-Oste, Sietwender Str. 27, 21706 Drochtersen, eingesehen werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deichverbandes sind
 - a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - b) die Träger der Baulast von im Verbandsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen, sofern sie nicht unter a) fallen und
 - c) Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen, die in öffentlichen bzw. privaten Grundstücken verlegt sind, sofern sie nicht unter a) fallen.
- (2) Der Deichverband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Deichverband
 - die erforderlichen Deichbaumaßnahmen durchzuführen und die zum Deich gehörenden Anlagen herzustellen
 - die Deiche in ihrem Bestand und in den vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten bzw. herzustellen
 - Schutzwerke, Steindecken usw. zur Sicherung des Vorlandes und des Ufers zu bauen und zu unterhalten
 - den ordnungsgemäßen Zustand der übrigen Verbandsanlagen zu erhalten
 - Vorsorge für die Deichverteidigung auf der Grundlage der Deichverteidigungsordnung zu treffen
 - Notarbeiten zur Vorbeugung von Deichschäden auszuführen
 - Schäden an den Deichen, Schutzwerken und sonstigen Anlagen des Verbandes zu beseitigen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Verband zu führenden Verzeichnis der Deichverbandsanlagen, das in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Deichverband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Deichverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und vorübergehend benutzen, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Deichverband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschränkungen des Grundeigentums und die besonderen Pflichten der Mitglieder hinsichtlich der Nutzung und Benutzung der Grundstücke ergeben sich aus den §§ 16, 17 und 21 bis 23 des Niedersächsischen Deichgesetzes.
- (2) Die Benutzung der Deiche richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 des Niedersächsischen Deichgesetzes.

§ 8

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Deichverband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Deichverband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 9

Deichverbandsschau

- (1) Die Deichverbandsanlagen sind mindestens 2 mal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Deichausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Oberdeichgraf, der zuständige Deichgraf oder der vom Ausschuss bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Die Verbandsschauen können gemeinsam mit den Aufsichtsschauen durchgeführt werden.

§ 10

Organe

Der Deichverband hat einen Ausschuss (Deichausschuss) und einen Vorstand (Deichamt).

§ 11

Aufgaben des Deichausschusses

- (1) Der Deichausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Deichamtsmitglieder und der Abteilungsleiter sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Deichverbandes,
 4. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
 5. Wahl der Schaubeauftragten,
 6. Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Beitragshebesatzes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 8. Entlastung des Deichamtes,
 9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Deichamtsmitglieder und Mitgliedern des Deichausschusses,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichamtsmitgliedern und dem Deichverband,
 11. Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 12. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
 13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Deichausschusses

- (1) Der Deichausschuss besteht aus 36 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Deichausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Deichausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Deichamt angehören.
- (2) Die Deichverbandsmitglieder wählen den Deichausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Deichverbandsmitglied in der Abteilung, in der seine Mitgliedschaft begründet wird. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar.
- (3) Der Oberdeichgraf lädt die wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Wahlen sind nicht öffentlich.
- (4) Die Wahl erfolgt abteilungsweise. Die Mitgliederversammlungen der Wahlbezirke sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen zu wählenden Deichausschussmitglieder ergibt sich aus dem Verhältnis des Beitragsaufkommens der jeweiligen Abteilung zum Beitragsaufkommen des Deichverbandes. Jede Abteilung muss mit mindestens 2 Sitzen im Ausschuss vertreten sein (Mindestregelung). Bei der Vergabe von Sitzen im Ausschuss durch die Mindestregelung erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder entsprechend. Für jede neue Amtsperiode ist das obige Verhältnis neu zu ermitteln. Für die 1. Wahl gilt das neu erstellte Beitragskataster. Für die nachfolgenden Wahlen ist jeweils das Beitragsverhältnis des letzten Jahres vor Ablauf der Amtsperiode zu Grunde zu legen.

Für die Zeit der Übergangsregelung gem. § 42 sind zu wählen:

| | <u>Zahl der Ausschussmitglieder</u> | | |
|---------------------------|-------------------------------------|-----|----|
| Abteilung Nordkehdingen: | 6 | | |
| Abteilung Südkehdingen: | 21 | | |
| Abteilung Oste I | 1 | + 1 | |
| Abteilung Oste II und III | 8 | | |
| gesamt | 36 | + 1 | 37 |

- (6) Jedes Deichverbandsmitglied, das Beiträge an den Deichverband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Oberdeichgraf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- (7) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.
- (8) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (9) Der Oberdeichgraf leitet die Wahl. Jedes Verbandsmitglied kann Kandidaten für die Deichausschussmitglieder und die Stellvertreter vorschlagen.
- (10) Die Deichausschussmitglieder werden durch Listenwahl (Gesamtwahl) in einem Wahlgang gewählt. Die Namen der Kandidaten werden allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten mit Namen vermerkt, wie es zu vergebende Plätze gibt. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.
- (11) Die Stellvertreter werden durch Einzelwahl gewählt. Nach dem Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Wahlberechtigten sichtbar angezeigt. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er den Namen seines Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerkt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.
- (12) Bei der Wahl wird jede Stimmabgabe mit dem Stimmenverhältnis nach Abs. 7 gewichtet. Eine geheime Wahl ist deshalb nicht möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, sofern nicht durch Abstimmung über die gesamte Liste alle gewählt sind. Gibt es Stimmgleichheit in Fällen, in denen nur einer oder ein Teil der stimmgleich Gewählten eine Stelle oder Stellen besetzen können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn kein eindeutiger Wählerwille erkennbar ist oder der Stimmzettel sonst an einem wesentlichen Mangel leidet, insbesondere mehr Kandidaten als Plätze vermerkt oder mehrere Kandidaten pro Stellvertreterstelle genannt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache unkundig sind oder die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Schreiben, Lesen oder Kennzeichnen auf dem Stimmzettel gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Erfüllung von Wählbarkeitsvoraussetzungen ist nur dann vom Verband zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass ein Kandidat die Anforderungen nicht erfüllt.
- (13) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Oberdeichgrafen und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 13

Sitzungen des Deichausschusses

- (1) Der Oberdeichgraf beruft den Deichausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen des Deichausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Oberdeichgraf lädt die Deichausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Oberdeichgraf leitet die Sitzungen des Deichausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Deichamtsmitglieder sind berechtigt an den Sitzungen des Deichausschusses teilzunehmen. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.

§ 14

Beschließen im Deichausschuss

- (1) Der Deichausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Deichausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Deichausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Oberdeichgraf und einem Deichausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Amtszeit des Deichausschusses

- (1) Der Deichausschuss wird für die erstmalige Amtsperiode bis zum 31.12.2006 gewählt und danach jeweils für 5 Jahre und endet am 31.12.
- (2) Wenn ein Deichausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 12 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Deichamtes

- (1) Das Deichamt besteht aus 11 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Deichamtvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
Der Verbandsvorsteher führt die Bezeichnung „Oberdeichgraf“.
- (2) Für jedes Deichamtsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Für den Oberdeichgrafen werden vier Stellvertreter gewählt, die gleichzeitig Abteilungsleiter sind.

§ 17

Wahl des Deichamtes

- (1) Der Deichausschuss wählt die Mitglieder des Deichamtes und deren Stellvertreter. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Deichverbandsmitglied. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar. Es sind zu wählen:
 - 2 Deichamtsmitglieder und deren Stellvertreter aus der Abteilung Nordkehdingen.
 - 1 Deichamtsmitglied und dessen Stellvertreter aus der Abteilung Oste I.
 - 2 Deichamtsmitglieder und deren Stellvertreter aus der Abteilung Oste II und III.
 - 6 Deichamtsmitglieder und deren Stellvertreter aus der Abteilung Südkehdingen.
- (2) Die Mitglieder des Deichamtes werden getrennt für jede Abteilung durch Listenwahl gewählt. Dazu werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten verteilt. Das Deichausschussmitglied gibt seine Stimme dadurch ab, dass er auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie es zu vergebende Plätze gibt. Auf Verlangen eines Deichausschussmitgliedes ist geheim zu wählen, wofür ununterscheidbare Stimmzettel vorzuhalten sind. Werden nicht mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, kann über die gesamte Liste der Kandidaten durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Deichausschussmitglied widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht sofort angezweifelt wird.
- (3) Die persönlichen Stellvertreter der Deichamtsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Nach Aufruf des jeweiligen Stellvertreterpostens werden die Namen der Kandidaten allen Deichausschussmitgliedern sichtbar angezeigt. Die Deichausschussmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie den Namen ihres Kandidaten auf dem Stimmzettel vermerken. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Zuruf oder Zeichen abgestimmt werden.
- (4) Der Deichausschuss wählt ein Deichamtsmitglied zum Oberdeichgrafen und je Abteilung ein Deichamtsmitglied zu seinem Stellvertreter (Deichgraf). Die jeweilige Abteilung im Deichausschuss hat ein Vorschlagsrecht für den Deichgrafen. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Deichausschuss.
Die Deichgrafen sind Abteilungsleiter Ihrer jeweiligen Abteilung. Der Oberdeichgraf darf nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (6) Der Deichausschuss kann den Oberdeichgrafen und die Deichamtsmitglieder aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Deichamtes

- (1) Das Deichamt wird für die erstmalige Amtsperiode bis zum 31.12.2006 gewählt und danach für jeweils fünf Jahre und endet am 31.12.
- (2) Wenn ein Deichamtsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichamtsmitglieder im Amt.

§ 19
Geschäfte des Oberdeichgrafen, der Deichgrafen (Abteilungsleiter)
und des Deichamtes

- (1) Der Oberdeichgraf führt den Vorsitz im Deichamt.
Ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Deichausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Deichamtsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Deichverband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Deichausschusses ausgeführt werden. Ein Deichamtsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Deichverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Das Deichamt ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Deichverbandes. Es ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Deichausschusses gebunden.
- (4) Das Deichamt unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Deichverbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Deichverbandes in geeigneter Weise.
- (5) Die Deichgrafen (Abteilungsleiter) führen ihre Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Oberdeichgrafen.

§ 20
Aufgaben des Deichamtes

Dem Deichamt obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Oberdeichgraf oder der Deichausschuss berufen ist. Es beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000,- €.

§ 21
Sitzungen des Deichamtes

- (1) Der Oberdeichgraf lädt die Deichamtsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Oberdeichgraf ist zu benachrichtigen.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 22 Beschließen im Deichamt

- (1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberdeichgrafen den Ausschlag.
- (2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist es beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle Deichamtsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Deichamtsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Oberdeichgrafen und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 23 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 24 Dienstkräfte

Der Verband kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 25 Deichaufseher

Zur Unterstützung der Deichgrafen sollen für einzelne Deichabschnitte Deichaufseher bestellt werden. Die Deichaufseher sind gehalten, bei Schäden und Unregelmäßigkeiten in ihren Deichabschnitten den Deichgrafen oder die Geschäftsstelle zu informieren. Des Weiteren können ihnen im Deichverteidigungsfall Aufgaben gemäß den Deichverteidigungsplänen zugewiesen werden.

§ 26 Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes

- (1) Der Oberdeichgraf vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und in allen anderen Geschäften gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Deichverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 27
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Deichausschuss- und Deichamtsmitglieder sowie die Deichaufseher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberdeichgraf, die Deichgrafen und die Deichaufseher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Deichausschussmitglieder und die Deichamtsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 28
Haushaltsplan

- (1) Das Deichamt stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Deichausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Deichverbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Das Deichamt bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Deichverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Deichverbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Das Deichamt unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Deichausschuss.

§ 30
Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Das Deichamt stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Deichausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus je einem vom Deichausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglied pro Abteilung besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Deichverbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Deichamt schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Oberdeichgraf gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32

Entlastung des Deichamtes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt das Deichamt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Deichausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichamtes.

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe haben, und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.
- (2) Der Deichverband erhebt für die Vorhaltung der Organisation zur Ermöglichung der Verbandsaufgaben einen Beitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Verwaltungskosten von jedem Mitglied. Die ermittelten Verwaltungskosten werden vom Deichausschuss jährlich beschlossen.
- (3) Für die restlichen Kosten zur Erfüllung der Deichverbandsaufgaben erhebt der Deichverband einen Beitrag nach dem Verhältnis der Grundsteuermessbeträge der zum Deichverband gehörenden Grundstücke zu den gesamten Kosten eines Rechnungsjahres abzüglich der Kosten nach Absatz 2; das Verhältnis wird durch einen Prozentsatz (Beitragshebesatz) festgelegt, der jährlich vom Deichausschuss beschlossen wird. Dieser Beitragshebesatz bezogen auf den jeweiligen Grundsteuermessbetrag des oder der Grundstücke des Mitgliedes ohne Berücksichtigung einer Grundsteuervergünstigung ergibt den Beitragsteil des Mitgliedes für die Kosten nach Satz 1. Der Beitragsanteil nach Absatz 2 und der Beitragsanteil nach Absatz 3 Satz 1 zusammen ergeben den Mitgliedsbeitrag.
Grundstücke für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist, werden in Anlehnung an Grundsteuermessbeträge vergleichbarer Grundstücke durch den Deichverband geschätzt. Für öffentliche Verkehrsflächen und für die in öffentlichen bzw. privaten Flächen verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen setzt der Verband einen Grundsteuermessbetrag nach dem Wert der geschützten Fläche bzw. des geschützten Gegenstandes fest.
- (4) Ist ein Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung des Grundsteuermessbetrages statt.
- (5) Der Deichverband kann für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge erheben. Das Beitragsverhältnis ergibt sich aus den Veranlagungsregeln, die durch den Deichausschuss festgesetzt werden.

- (6) Grundstücke, deren Vorteil aus der Verbandsaufgabe eingeschränkt sind, weil sie höher als der maßgebende Sturmflutwasserstand (NN + 6 m) - Insellagen – liegen, werden mit einem Beitrag in Höhe der pro Mitglied entstehenden Verwaltungskosten (Absatz 2) und 50 % des Beitrages nach Absatz 3 veranlagt.
- (7) Grundstücke, die im Überschwemmungsgebiet der Schwinge gemäß Verordnung über die Festlegung eines Überschwemmungsgebietes für die Schwinge durch die Bezirksregierung Lüneburg vom 29. Mai 1978 liegen, werden beitragsfrei gestellt.
- (8) Grundstücke, die im Überschwemmungsgebiet der Oste oberhalb Bremervörde gemäß Verordnung über die Festlegung eines Überschwemmungsgebietes für die Oste durch die Bezirksregierung Lüneburg vom 27.11.1985 liegen und über keinen Ostedeich verfügen, werden beitragsfrei gestellt.

§ 35

Erhebung der Verbandsbeiträge, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

- (1) Der Deichverband erhebt die Deichverbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Deichverbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Deichverbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 0,5 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Deichverbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Deichverbandes erforderlich ist, kann das Deichamt Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen. Der Maßstab für die Vorausleistungen entspricht dem in § 34 festgelegten Beitragsverhältnis.
- (6) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand des Beitragskatasters am 01.01. des Veranlagungsjahres. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Justizgesetz.
- (2) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37

Anordnungsbefugnis

Die Deichverbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Deichamtes und der Dienstkräfte des Deichverbandes zu befolgen.

§ 38

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Deichverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Stade, Cuxhaven und Rotenburg (Wümme).
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39

Aufsicht

- (1) Der Deichverband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Deichverbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Deichverbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,-- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Deichamtsmitglieder, die Deichausschussmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42 Übergangsregelungen

- (1) Der Deichausschuss und das Deichamt setzten sich bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung nach der in § 12 bzw. § 17 genannten Verteilung jeweils aus Mitgliedern der Organe der vor der Übertragung bestehenden Verbände Deichverband Nordkehdingen, Ostedeichverband I, Ostedeichverband II, Ostedeichverband III und Deichverband Südkehdingen zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Deichausschusses sind die ehemaligen Mitglieder der Ausschüsse bzw. Vorstände (Deichämter) der in Abs. 1 genannten Verbände, die von deren Ausschüssen durch Beschluss als Mitglied des Deichausschusses des zusammengeschlossenen Verbandes bestimmt sind.
- (3) Der Deichausschuss des zusammengeschlossenen Verbandes wählt in seiner ersten Sitzung die Mitglieder des Deichamtes, den Oberdeichgrafen und die Deichgrafen nach § 17 Abs. 2. Die Ausschüsse der in Abs. 1 genannten Verbände, haben ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Deichamtes, den Oberdeichgrafen und die Deichgrafen.

§ 43 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen des Deichverbandes Nordkehdingen vom 15.05.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 25 vom 20.06.1996), die Satzung des Deichverbandes Südkehdingen vom 22.04.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 26 vom 27.06.1996), die Satzung des Ostedeichverbandes I vom 05.09.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 36 vom 22.09.1983) und die Satzung des Ostedeichverbandes II vom 22.02.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 9 vom 03.03.1994) einschließlich der jeweiligen Änderungssatzungen außer Kraft.

Drochtersen, den 02.12.2003

Deichverband Südkehdingen
Der Deichgraf

Barwig

Die Satzung enthält die:

- ursprüngliche Fassung vom 02.12.2003, in Kraft getreten am 04.12.2003, die
1. Änderungssatzung vom 14.12.2004, in Kraft getreten am 23.12.2004, die
2. Änderungssatzung vom 01.09.2016, in Kraft getreten am 22.09.2016 sowie die
3. Änderungssatzung vom 19.03.2020 in Kraft getreten am 14.05.2020